

# ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER SCHMIEDAG GMBH, 58089 HAGEN

## 1. Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachstehend „die Bedingungen“) gelten ausschließlich für alle Verkäufe und Lieferungen von Waren, Zubehör und Ersatzteilen (nachstehend „Waren“) der Schmiedag GmbH (nachstehend: „Schmiedag“). Entgegenstehende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden gegenüber Schmiedag keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn Schmiedag jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder ihren vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommt.

(2) In dem Schriftstück, dessen Bestandteil diese Bedingungen bilden, sind alle mit dem Besteller eingegangenen Vertragsbestimmungen enthalten. Es bestehen keine Nebenabreden.

(3) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

(4) Die Mitarbeiter von Schmiedag (mit Ausnahme der vertretungsberechtigten Organe, Prokuristen oder sonst hierzu bevollmächtigten Personen) sind nicht berechtigt, von dem Inhalt dieser Bedingungen oder dem sonstigen Inhalt des Vertrages zum Nachteil von Schmiedag abzuweichen oder den Vertragsinhalt zu ergänzen oder Zusagen oder Zusicherungen zu geben, die für Schmiedag nachteilig sind.

## 2. Angebot, Vertragsschluss

(1) Sämtliche Angebote der Schmiedag sind unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Besteller dar, seinerseits ein Angebot abzugeben. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Schmiedag das Angebot schriftlich durch eine Auftragsbestätigung annimmt oder den Auftrag ausführt.

(2) Öffentliche Äußerungen von Schmiedag, des Herstellers der gelieferten Waren oder dessen Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, stellen keine Beschreibungen der Beschaffenheit der Waren und keine Garantie derselben dar.

## 3. Preise, Kosten der Vertragsabwicklung

(1) Die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise sind ab Vertragsschluss für einen Zeitraum von sechs Wochen bindend. Für den Fall, dass sechs Wochen nach der Auftragsbestätigung und vor Lieferung von Schmiedag nicht zu vertretende Kostenerhöhungen, etwa Erhöhungen der Material- und Lohnkosten, öffentlicher Abgaben oder sonstiger Kosten eintreten, ist Schmiedag berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

(2) Die Preise verstehen sich in EUR zuzüglich Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(3) Eine Verringerung der Bestellmenge, der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung oder der vereinbarten Abrufe nach Vertragsschluss ist nur nach vorheriger Zustimmung durch Schmiedag zulässig. In diesem Fall erhöhen sich der Stückpreis und gegebenenfalls auch die vereinbarten Gesenkkostenanteile.

## 4. Lieferung, Lieferverzug

(1) Alle Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung.

(2) Zeitliche Vorgaben, insbesondere von Schmiedag benannte Lieferzeiten, sind nur dann bindend, wenn sie von Schmiedag ausdrücklich als bindend vereinbart sind. Für die Einhaltung der Lieferfristen oder Liefertermine ist die Bereitstellung der Ware zur Abholung im Werk maßgebend. Schmiedag ist keineswegs verpflichtet, bestätigte Lieferzeiten einzuhalten, sofern Informationen, Mitwirkungshandlungen oder abschließende Produktanforderungen seitens des Bestellers, die für die Absendung bzw. Auslieferung der Ware benötigt werden, erst nach Absendung der Auftragsbestätigung zugehen.

(3) Die Lieferzeiten verlängern sich angemessen in den Fällen, in denen Lieferungshindernisse vorliegen, die Schmiedag nicht zu vertreten hat. Insbesondere gilt dies bei Störungen in der Energieversorgung oder des Verkehrs, Verhängung eines Embargos, Betriebsstörungen, Arbeitskampf oder verspäteter oder ausgefallener Selbstbelieferung. Schmiedag wird den Besteller von derartigen Lieferungshindernissen unverzüglich unterrichten.

(4) Sollte Schmiedag bindende Lieferfristen überschreiten, kann der Besteller erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen zurücktreten. Sonstige Rechte nach Art. 10 (Haftung) bleiben unberührt.

(5) Gerät der Besteller mit der Annahme der vertragsgemäßen Lieferung in Verzug, so hat Schmiedag – vorbehaltlich aller anderen Ansprüche – das Recht, die Ware auf Risiko des Bestellers einzulagern und die aufgrund des Annahmeverzuges erlittenen Mehraufwendungen (z. B. Lageraufwendungen) vom Besteller ersetzt zu bekommen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(6) Sollte der Besteller trotz des Verstreichens einer angemessenen Nachfrist die Lieferung nicht annehmen, so ist Schmiedag berechtigt, die Lieferwa-

re anderweitig zu veräußern und dem Besteller 20% des Kaufpreises als Mindestschaden in Rechnung zu stellen, sofern der Besteller nicht den Nachweis erbringt, dass der eigentliche Schaden erheblich geringer war.

(7) Schmiedag ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

## 5. Maß, Gewicht, Mengen, Güte

(1) Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig. Die Gewichte werden auf Schmiedag's geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend.

(2) Von der Bestellung abweichende Über- und Unterlieferungen sind innerhalb der in DIN EN 10254 festgelegten Toleranzen zulässig.

## 6. Werkzeuge, Gesenke

(1) Die für die Fertigung der Schmiedeteile erstellten Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben Eigentum von Schmiedag.

(2) Abnehmergebundene Werkzeuge, für die der Besteller die Kosten ganz oder teilweise übernommen hat, wird Schmiedag nur für Lieferungen an den Besteller verwenden.

(3) Schmiedag wird die Werkzeuge für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem letzten Abruf durch den Besteller aufbewahren. Nach Ablauf der drei Jahre gibt Schmiedag dem Besteller Gelegenheit, sich innerhalb von sechs Wochen zur weiteren Verwendung der Werkzeuge zu äußern. Äußert sich der Besteller nicht, kann Schmiedag nach eigenem Belieben mit den Werkzeugen verfahren, insbesondere diese auch vernichten.

## 7. Gefahrenübergang, Erfüllungsort

Alle Lieferungen erfolgen „ab Werk“ Hagen oder Homburg Saarland („EXW“ gemäß Incoterms 2010).

## 8. Zahlungsbedingungen

(1) Der Besteller hat den Kaufpreis binnen 20 Tagen ab Rechnungszugang ohne Abzug zu zahlen, danach kommt er gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Verzug. Die Rechtsfolgen bestimmen sich nach § 288 BGB.

(2) Sollte der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht nachkommen, so ist Schmiedag berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise bis zur Zahlung der fälligen Beträge oder Sicherheitsleistung zu verweigern.

(3) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung im Vermögen des Bestellers ein, die die Kaufpreiszahlungen gefährdet, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird, darf Schmiedag bis zur Bewirkung der Kaufpreiszahlung oder einer Sicherheitsleistung die Lieferung verweigern. Schmiedag ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller nicht binnen angemessener Frist den Kaufpreis gezahlt oder Sicherheit geleistet hat. Dies gilt nicht, wenn der Insolvenzverwalter gem. § 103 InsO Erfüllung des Vertrages verlangt.

(4) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(5) Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung durch Schmiedag an Dritte abzutreten.

## 9. Gewährleistung

(1) Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu überprüfen und Mängel Schmiedag unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein derartiger Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.

(2) Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in zwei Jahren ab Gefahrübergang.

(3) Sollte die gelieferte Ware mit einem Sachmangel behaftet sein, so wird Schmiedag nach Schmiedag's Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für den Besteller unzumutbar, so kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche des Bestellers mit Ausnahme der Ansprüche in Artikel 10 (Haftung) bestehen nicht. Der Anspruch des Bestellers aus §§ 478, 479 BGB (Regress in der Lieferkette) bleibt unberührt.

## 10. Haftung

(1) Vorbehaltlich (i) der geltenden gesetzlichen Regelungen und den (ii) nachfolgenden Regelungen haftet Schmiedag für alle Schäden die beim Besteller als Folge einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung oder einer Verletzung der Vertragspflichten auftreten, es sei denn, Schmiedag hat eine solche Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(2) Sollte Schmiedag nach dem vorstehenden Abs. (1) haften, so ist  
a) Schmiedags Haftung der Höhe nach auf insgesamt € 1.000.000,00 (Euro eine Million) beschränkt; und

- b) eine Haftung Schmiedag's für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Regressansprüche der Kunden und/oder Betriebsunterbrechungen ausgeschlossen.
- (3) Diese Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. (2) gelten nicht, wenn
- a) die Haftung nach anwendbarem Recht zwingend ist, wie nach dem Produkthaftungsgesetz oder in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
  - b) Schmiedag eine Garantie übernommen hat,
  - c) der Schaden auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Schmiedag beruht.
- (4) Der Haftungsausschluss und/oder die Haftungsbegrenzung nach vorstehenden Absätzen gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen der Schmiedag.

#### **11. Höhere Gewalt**

Ungeachtet der Vorschriften des Art. 10 (Haftung) ist Schmiedag nicht verantwortlich oder haftbar für jegliche Störung oder Verzögerung der Erfüllung irgend eines Teiles dieses Vertrages, die auf Ereignissen beruht, die Schmiedag nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Arbeitskämpfen. Sollten diese Ereignisse für mehr als 30 Tage andauern, hat Schmiedag das Recht, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass für den Besteller Ansprüche auf Ersatz etwaiger Schäden oder Verluste bestünden.

#### **12. Pflichten des Bestellers**

(1) Sollten die Waren nach Zeichnungen, Design, Etiketten, Marken oder sonstigen Spezifikationen des Bestellers hergestellt worden sein, verpflichtet sich der Besteller, Schmiedag von jeglicher Haftung wegen der Verletzung von Schutzrechten wie Patenten, Geschmacksmustern oder Urheberrechten freizuhalten, der Schmiedag deswegen ausgesetzt ist, weil die Ware den Spezifikationen entspricht.

(2) Bei Transportschäden hat der Besteller diese unverzüglich bei dem Transportunternehmen zu reklamieren und eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

(3) Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedsstaaten hat der Besteller Schmiedag vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für die Lieferungen von Schmiedag zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von Schmiedag geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

#### **13. Eigentumsvorbehalt**

(1) Schmiedag behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware) vor, bis sämtliche – gegenwärtige und zukünftige – Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, mit dem Besteller erfüllt sind.

(2) Der Besteller verpflichtet sich, die Vorbehaltsware sorgfältig zu lagern und hinreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und andere Risiken zu versichern. Mit Abschluss des Vertrages tritt der Besteller seine entsprechenden Ansprüche aus der Versicherungspolice an die Schmiedag ab, die diese hiermit annimmt.

(3) Be- und Verarbeitungen erfolgen stets für Schmiedag als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtungen für Schmiedag. Erlischt das Eigentum von Schmiedag durch die Be- und Verarbeitung, so erwirbt Schmiedag an der einheitlichen Sache Eigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten zu den mitverarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Besteller durch Verbindung oder Vermischung Alleineigentum, überträgt er Schmiedag Miteigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum für Schmiedag. Befindet sich die Ware bei einem Dritten, so tritt der Besteller bereits jetzt den Herausgabeanspruch gegen diesen Dritten an Schmiedag ab. Schmiedag nimmt diese Abtretung hiermit an. Schmiedag's nach diesen Vorschriften erlangtes (Mit-) Eigentum geht unter den gleichen Bedingungen wie das Eigentum an der von Schmiedag gelieferten Ware auf den Besteller über.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges zu veräußern. Der Besteller tritt an Schmiedag bereits jetzt alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung dieser Ware erwachsen. Schmiedag nimmt diese Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von Schmiedag, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Schmiedag ist verpflichtet, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(5) Jede andere Verwertung der Vorbehaltsware ist dem Besteller untersagt. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden. Die an Schmiedag abgetretenen Forderungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von Schmiedag verpfändet oder zur Sicherung an Dritte abgetreten werden.

(6) Der Besteller hat Schmiedag unverzüglich von Eingriffen Dritter in die oder einer Pfändung Dritter der Vorbehaltsware schriftlich zu informieren. Die Kosten, die zum Schutz der Rechte von Schmiedag erforderlich sind, hat der Besteller zu tragen, soweit diese nicht vom Dritten zurückgefordert werden können.

(7) Verletzt der Besteller eine wesentliche Vertragspflicht, insbesondere wenn er in Zahlungsverzug gerät, so ist Schmiedag nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Rechte zum Besitz des Bestellers gegenüber Dritten zu verlangen. Ferner ist Schmiedag berechtigt, das Recht des Bestellers auf Weiterverkauf sowie eine etwaige Einziehungsermächtigung zu widerrufen, die Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zu nutzen, zu verwerten oder weiterzuveräußern. Schmiedag kann den Verwertungserlös der Vorbehaltsware mit den offenen Forderungen verrechnen. Der Besteller haftet für den Verlust, wenn der Verwertungserlös unter dem Kaufpreis liegt.

(8) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, ist Schmiedag auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe der Sicherheiten nach Wahl von Schmiedag verpflichtet.

(9) Soweit Schmiedag zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt ist, hat der Besteller Schmiedag und ihren Vertretern unwiderruflich den Zugang zu seinen Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten und die Wegnahme zu dulden.

#### **14. Ausfuhrnachweis**

Holt ein Besteller, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer), oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Besteller Schmiedag den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Besteller den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

#### **15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

(1) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) findet keine Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang damit ist Hagen. Ungeachtet der obigen Gerichtsstandsvereinbarung, kann Schmiedag den Besteller auch an seinem Geschäftssitz verklagen.

#### **16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitgehend erreicht wird.